



Satzung

der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Gillenfeld

Fassung 17.04.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG Jugend

II. Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 8 Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Prüfungen
- § 10 Ehrungen
- § 11 Material
- § 12 Kassengeschäfte

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Ausführungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Name, Bereich, Sitz

- 1.) Die DLRG, Ortsgruppe-Gillenfeld ist eine Gliederung der am 19.10.1913 gegründeten Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) Sie gehört als Untergliederung zum DLRG-Landesverband Rheinland- Pfalz e.V. und zum DLRG- Bezirk Eifel- Mosel e.V. und umfasst alle Stützpunkte in den vom DLRG- Bezirk Eifel- Mosel festgelegten Grenzen. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Ortsgruppe Gillenfeld“ (DLRG, Ortsgruppe Gillenfeld).
- 2.) Vereinssitz der DLRG- Ortsgruppe Gillenfeld ist Gillenfeld.

§ 2 Aufgaben

- 1.) Die DLRG, Ortsgruppe Gillenfeld ist eine gemeinnützige unmittelbare selbständige Organisation im Sinne des dritten Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG, Ortsgruppe Gillenfeld arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die DLRG, OG Gillenfeld ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der DLRG, OG Gillenfeld.
- 2.) Die Aufgaben der DLRG, OG Gillenfeld sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG, OG Gillenfeld sind insbesondere:
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul-, und Kleinkinderschwimmen.
 - die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern
 - die Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten
 - die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - die Werbung für die Ziele der DLRG soweit diese Aufgaben nicht übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind
- 3.) Alle Mittel der DLRG- OG- Gillenfeld dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied der DLRG- OG- Gillenfeld können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG- OG- Gillenfeld. Die Entscheidung kann auf ein Vorstandsmitglied delegiert werden.
- 4.) In der DLRG- OG- Gillenfeld übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
- 5.) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt, mit Ausnahme für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden ab dem 16. Lebensjahr. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben.
- 7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes der DLRG- OG- Gillenfeld von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Über einen Ausschluss aus der DLRG OG Gillenfeld entscheidet der Vorstand . . Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt. Darüber hinaus gilt die Ehrenratsordnung der DLRG unverändert.
- 6.) Wegen schuldhaftem Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-

schädigendem Verhaltens kann der Vorstand wahlweise folgende Gegenmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlich oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- Aberkennen ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

- 7.) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Sie orientieren sich an der Maßgabe der Mindestbeiträge des DLRG-bundesverbandes und des DLRG-Landesverbandes Rheinland- Pfalz, die von der Bezirkstagung des DLRG-Bezirks Eifel- Mosel festgelegt sind.
- 8.) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.03. des Jahres im Voraus fällig.
- 9.) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit
- 10.) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG- OG- Gillenfeld abzugeben.
- 11.) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG- Ortsgruppe Gillenfeld nicht verpflichtet.

§ 5 DLRG Jugend

- 1.) Die DLRG- OG- Gillenfeld fördert die Teilnahme der jugendlichen Mitglieder an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- 2.) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag mit Zustimmung des Landesverbandesrates beschlossenen Jugendordnung.
- 3.) Die Jugend der DLRG- OG- Gillenfeld bilden Mitglieder dieser OG bis einschließlich 25 Jahre, die sich freiwillig und nachweislich in der DLRG- OG- Gillenfeld zu einer selbständigen Jugendgruppe zusammengeschlossen haben, sowie von diesen Mitgliedern - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

- 4.) Die Jugendgruppe der DLRG- OG- Gillenfeld ist dann selbständig, wenn mindestens 10 Mitglieder nachweist und die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben durch einen von diesen Jugendlichen gewählten Jugendvorstand gewährleistet ist.
- 5.) Der Jugendvorstand besteht mindestens aus dem von diesen Jugendlichen zu wählenden Jugendwart, seinem Stellvertreter und dem Jugendkassenwart.
- 6.) Der Jugendkassenwart hat die der Jugendgruppe zufließenden finanziellen Mittel (Jugendkasse) in eigener Verantwortung- gemäß den Rechnungsgrundsätzen der DLRG zu verwalten. Die Führung der Jugendkasse kann auf Wunsch der Jugendgruppe dem Schatzmeister der OG übertragen werden. In diesem Falle ist er stimmberechtigtes Mitglied im Jugendvorstand. ·
- 7.) Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG- Jugend zum DLRG Eifel- Mosel und dessen Gliederung werden durch den freiwilligen Zusammenschluss zu einer selbständigen Jugendgruppe nicht berührt.

II. Organe

§ 6 Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG OG Gillenfeld. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG- OG- Gillenfeld. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
 - die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - die Wahl der Obleute für besondere Aufgaben
 - die Bestätigung der Wahlen der Jugend
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Delegierten zum Bezirkstag
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung der DLRG - OG-Gillenfeld
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 3.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen; geschieht dies durch Aushang, beträgt die Einladungsfrist einen Monat.

- 4.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- 5.) Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG- OG- Gillenfeld es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn der Bezirk Eifel- Mosel dies verlangt.
- 7.) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem ihm eingesetzten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt.
- 8.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.
- 9.) Die Jahreshauptversammlung fasst - soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt - ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11.) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses ist binnen sechs Wochen in Abschrift bekanntzugeben. Eine Ausfertigung ist dem DLRG- Bezirk Eifel- Mosel zuzustellen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb weiterer sechs Wochen beim Vorstand schriftlich geltend zu machen. Dieser entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.
- 12.) Zu den Jahreshauptversammlungen ist ein Vertreter des Bezirks Eifel- Mosel e.V. einzuladen.

§ 7 Der Vorstand

1.) Der Vorstand der DLRG- OG — Gillenfeld besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Leiter der Geschäftsstelle, gleichzeitig Schriftführer
- e) dem Leiter Einsatz
- f) dem Leiter Ausbildung
- g) dem Jugendwart

er kann erweitert werden durch:

- h) dem Pressewart
- i) Beisitzern

Für die Ämter c- g können Stellvertreter gewählt werden. Diese haben im Vorstand nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG- OG- Gillenfeld zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG- OG- Gillenfeld
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Verwaltung der Mittel
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen Die Abstimmung erfolgt offen wenn kein Stimmberechtigter der Jahreshauptversammlung dem widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Um gewählt werden zu können, besteht eine Anwesenheitspflicht es sei denn, das Vereinsmitglied hat sich schriftlich beim Vereinsvorstand zur Übernahme eines Amtes und der Annahme des Amtes im Falle einer Wahl bereit erklärt .

4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG OG- Gillenfeld endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, sofern kein Stellvertreter gewählt ist. Die Wählbarkeit für ein Vorstandsamt setzt volle Geschäftsfähigkeit und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Jahreshauptversammlung unverzüglich durchzuführen. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober

Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

- 5.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist . Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 7.) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode.
- 8.) Ausschüsse und Arbeitskreise können durch den Vorstand für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen.

III. Untergliederung

§ 8 Stützpunkte

- 1.) Die DLRG- OG- Gillenfeld kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies des satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut.
- 2.) Der Stützpunktleiter kann - in satzungsgemäßer Anwendung des § 7 Abs. 1 dieser Satzung- Mitarbeiter benennen. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG- OG Gillenfeld für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige

Mitgliedschaft können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG

§ 11 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und soll von der DLRG bezogen werden.

Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 12 Kassengeschäfte

1. Für die gesamten Kassengeschäfte ist der Schatzmeister zuständig und verantwortlich, Er hat Ein- und Ausgaben im Rahmen einer vereinfachten Buchführung durch Belege nachzuweisen
2. Für Kontobewegungen sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils alleine zeichnungsberechtigt.
3. Der Schatzmeister hat ein Einspruchsrecht gegen Ausgabebeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins übersteigen. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Einspruch des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist endgültig.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen beschließt gemäß §6, Abs.2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung

- 1.) Die Auflösung der DLRG-OG- Gillenfeld kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.
- 2.) Bei Auflösung der DLRG- OG- Gillenfeld fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Eifel- Mosel, ersatzweise nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Zur Regelung der Durchführung dieser Satzung gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirks Eifel-Mosel, sowie die Satzungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und die des Bundesverbandes in der jeweilig gültigen Fassung in sinn-
gemäßer Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG, OG-Gillenfeld am 17.04.2015 in Gillenfeld beschlossen worden, sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.